

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 15. September 2021 / Mercredi après-midi, 15 septembre 2021

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

75 2017.JGK.924 Verfassung

Verfassung des Kantons Bern (KV) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)

75 2017.JGK.924 Constitution

Constitution du canton de Berne (ConstC) (Dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire et mesures découlant de la deuxième réforme de la justice) (Modification)

Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2021.JGK.924 und 2021.DIJ.1081: betrifft die Eintretensdebatte und alle Artikel, welche die geänderte Bezeichnung der Justizleitung beinhalten.

Délibération groupée des affaires 2021.JGK.924 et 2021.DIJ.1081 : concerne les débats d'entrée en matière et tous les articles qui contiennent le changement de nom de la Direction de la magistrature.

1. Lesung / 1^{re} lecture

Eintretens- und Grundsatzdebatte / Débat d'entrée en matière et débat de principe

Vizepräsident. Dann würden wir gern weiterfahren. Ich begrüsse Regierungsrätin Allemann ganz herzlich hier bei uns im Saal. Wir kommen zu Traktandum 75. Es ist ein Geschäft der JuKo. Wir haben freie Debatte. Wir beraten es gemeinsam mit Traktandum 76: Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II, auch Änderung. Auch hier, das ist klar, das ist eine gemeinsame Beratung.

Gemäss Art. 75 Abs. 2 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) sind zwei Lesungen obligatorisch. Ich frage an: Ist das Eintreten von Traktandum 75 und 76 bestritten? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir da weitergehen. Wir machen zuerst die Grundsatzdebatte, und zwar von beiden Traktanden, also 75 und 76, die Voten in normaler Reihenfolge, d. h. die Kommissionssprecher, die Fraktionen und nachher die Regierungsrätin. Und nachher bei den einzelnen Artikeln stellen das immer die Antragsteller vor. Zuerst wirklich nur die Grundsatzdebatte, ohne Anträge.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), JuKo-Sprecher. *(Es ergeben sich geringfügige Probleme mit dem Mikrofon. / Quelques problèmes mineurs avec le micro.)* Jetzt! Gut, vielen Dank. Ich darf Ihnen als Kommissionssprecher der JuKo die zwei Vorlagen, einerseits die Änderung der Verfassung des Kantons Bern (KV) sowie das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, abgekürzt GSOG, vorstellen. Wenn Sie den Vortrag gelesen haben, dann haben Sie festgestellt: Ich könnte recht weit ausholen. Ich habe mich kurz in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) erkundigt: Ein Kommissionssprecher hat zwar keine Redezeitbeschränkung, ist aber gehalten, sich kurzzufassen, und genau das möchte ich hier auch versuchen.

Was wir heute diskutieren, hat vor zehn Jahren seinen Anfang genommen. Per 1. Januar 2011 ist gesamtschweizerisch das einheitliche Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozessrecht in Kraft getreten. Der Kanton Bern hat dies damals zum Anlass genommen, die Organisation seiner Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden neu zu organisieren. Wir kennen das vor allem unter dem Namen Justizreform II. Bei der damaligen Beratung im Grossen Rat wurde in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Justizreform II eine Evaluation durchführt, mit der

man überprüfen will, ob man die Hauptziele dieser Reform erreicht hat, und auch, dass man schaut, wo allenfalls noch Handlungsbedarf besteht. Das ist 2016 passiert. Man konnte damals erfreulicherweise feststellen, dass die Hauptziele dieser Justizreform erreicht worden sind und insbesondere, dass das, was man mit dieser Reform eingeführt hatte, nämlich das Selbstverwaltungsrecht der Justiz, gut funktioniert. In dieser Evaluation wurde ebenfalls festgestellt, dass die neu geschaffene Justizleitung sich gut bewährt hatte. Mit diesen Überprüfungen und einem daraus resultierenden Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat wurden anschliessend auch Handlungsfelder definiert, in denen man noch etwas anpassen muss. Das hat, wenn ich jetzt diesen Weg ein wenig abkürze, schlussendlich zu diesen beiden Vorlagen geführt, die wir jetzt vom Regierungsrat vorgelegt bekommen haben.

Wir haben hier einerseits eine Verfassungsänderung, welche die Resultate der Justizreform II in die Bernische Verfassung überführt. Die Selbstverwaltung der Justiz, die mit dieser Reform eingeführt wurde, bedingt jetzt, dass die Justizleitung auf der gleichen Normstufe wie die beiden anderen Staatsgewalten gestellt und die institutionelle Stellung der Justiz verankert wird. Mit dem GSOG werden ebenfalls die erwähnten erkannten Anpassungen im Gesetz vorgenommen und die Arbeitsabläufe innerhalb der Justiz optimiert. Damit und mit der Änderung der Verfassung sind neben der GSOG-Änderung auch im Rahmen der Ausführung indirekte Änderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (ZPO), zur Strafprozessordnung (StPO), zur Jugendstrafprozessordnung (JStPO), des Personalgesetzes (PG), des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG), des GRG sowie des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) verbunden. Auf die konkreten Änderungen werden wir in den Detailberatungen eingehen und sicherlich auch von Seiten der Regierungsrätin noch etwas hören.

Die JuKo hat die zwei Vorlagen an drei Sitzungen durchberaten und mit verschiedenen Anträgen, die von der Regierungsvariante abweichen, ergänzt. Ich werde Ihnen nachher in der Detailberatung die Anträge und die Haltung der Kommissionsmehrheit darlegen. Sie werden in verschiedenen Fällen auch die Haltung der Kommissionsminderheit von anwesenden Vertretern der JuKo hören. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion und hätte Ihnen beantragt, einzutreten, aber das ist ja bereits erfolgt.

Damit es ganz sicher nicht vergessen geht, möchte ich bereits jetzt den Dank an den Regierungsrat und an die Verwaltung für die Ausarbeitung dieser Vorlage aussprechen. Ebenfalls einen Dank an meine Kolleginnen und Kollegen der JuKo für diese Kommissionsarbeit, und natürlich unsere Kommissionssekretärin Hanna Kauz für die umfassende Unterstützung.

Vizepräsident. Gibt es Fraktionen, die dazu reden wollen? Eintrittsdebatte ... also Grundsatzdebatte ... Ja, es sind doch noch ein paar erwacht. (*Heiterkeit / Hilarité*)

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Wenn niemand will, kommen wir halt zuerst. Auch wir danken, wie es der Kommissionspräsident soeben am Schluss gemacht hat, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die grosse und gute Arbeit, nicht nur für diese Vorlage hier, sondern auch für die Arbeiten nach dem Start der Justizreform II im Jahr 2011, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bericht Ecoplan, wir haben es vorhin gehört.

Heute geht es darum – wir haben es vorhin auch vom Präsidenten gehört – die, in Anführungszeichen, «Reise» nach elf Jahren in die Verfassung und ins Gesetz überzuführen. Für die FDP ist wichtig, dass auf allen Stufen auf der bisherigen Erfahrung aufgebaut wird und Klarheit und nicht Unsicherheit in die Verfassung oder ins Gesetz eingeführt wird. Darum: Für die FDP ist wichtig, dass in Art. 97a die drei Parteien in der Justizleitung genannt werden. Wir stehen weiter dafür ein, dass der Name nicht geändert wird, da er sich bewährt hat, sich gut eingeführt hat und bei der Anpassung zu vielen, ja zu sehr vielen unnötigen Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Reglementen führen wird.

Ein weiterer Punkt ist wichtig: Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Justizleitung, die jetzt seit elf Jahren bestens funktioniert hat, nicht geschwächt wird, indem z. B. der Vorsitz auf ein Jahr beschränkt werden soll. Auch betreffend Vernehmlassungen besteht kein Änderungsbedarf. Als weiterer Punkt ist für uns auch die richterliche Unabhängigkeit zentral. Da in den Vernehmlassungen be-

hauptet wurde, dass die neue Regelung diese Unabhängigkeit nicht beachten werde, ist ein Gutachten bei Professor Biaggini in Auftrag gegeben worden. Und die Antwort ist klar: Die vorgesehene Regelung gemäss Antrag Regierungsrat stellt die richterliche Unabhängigkeit in keiner Art und Weise in Frage. Auch das Ergänzungsgutachten, die Ergänzungsstellungnahme, hat das bestätigt und hat ausgeführt – und das ist jetzt ein wichtiger Punkt –, wenn man verzichten würde, diese Nennung in der Verfassung zu machen, würde die Gefahr von neuen Unklarheiten entstehen.

Noch etwas Letztes: Bei einem Verzicht auf die Nennung der drei Behörden der KV ist die Ingangsetzung einer Justizreform III nicht weit weg. Das ist mehr als unerwünscht. Warum? Eine Justizreform III wäre sachlich unbegründet, ist teuer und bringt insbesondere auch Unruhe in die Justiz. Die FDP-Fraktion ist in den Hauptfragen mit dem Regierungsrat und mit der Minderheit der JuKo – meistens eine grosse Minderheit der JuKo – für diese Vorlage. Diese Vorlage stärkt die Justiz als Ganzes gegenüber der Verwaltung und der Regierung.

Vizepräsident. Wellenmässig haben wir einen recht hohen Lärmpegel. Bitte, wenn Sie diskutieren wollen: hinausgehen. Für die, die reden, ist es nicht so angenehm.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Fraktionssprecher. 2009, ich war damals relativ frisch im Rat, haben wir die Justizreform dazumal beraten. Die Verselbstständigung der Justiz, Selbstverwaltung waren die grossen Themen der Neuregelung, und jetzt, mehr als zehn Jahre später, geht es darum, allfällige Feinjustierungen vorzunehmen. Wie ist unsere Justiz ins Staatswesen eingegliedert? Wie regeln wir im Kanton Bern die Gewaltentrennung von Exekutive, Legislative und Judikative? Die Evaluation, die wir haben, zeigt Justizierungsbedarf bei Leitungsfragen, bei Fragen der Weisungsbefugnis, aber auch bei der Frage, wo unsere Staatsanwaltschaft angegliedert ist. Man kann sich fragen, ob die Staatsanwaltschaft als verlängerter Arm des Gesetzgebers und der Regierung überhaupt in die Justiz gehört. Wie ist eine gute Zusammenarbeit unter den drei Gewalten sinnvoll? Fragen, die bei dieser Überarbeitung der aktuellen Gesetze und der Verfassung aufgenommen wurden. «Justizleitung» scheint ein strittiger Begriff zu sein. Heisst «Leitung» einfach Weisungsbefugnis? Und wie sollen Obergericht, Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft gemeinsam leiten? Aber Leitung ist nicht einfach Weisungsbefugnis. Leitung heisst auch Steuern, Planen, Koordinieren, und wir erwarten von unserer Justiz ja auch, dass sie sich untereinander koordiniert, eine «Unité de doctrine» entwickelt, eine erkennbare Linie auch durch den Austausch im Kollegium gefestigt wird, vom Obergericht über das Verwaltungsgericht bis eben hin zur Staatsanwaltschaft.

Der Rückblick auf über zehn Jahre Praxis nach der Justizreform zeigt der EVP, dass dieses System so schlecht gar nicht funktioniert. Die Selbstverwaltung der Justiz hat sich bewährt. Klar sind noch ein paar kleine Details zu justieren. Wir kommen noch dazu. Die funktionale Gewaltentrennung im Kanton Bern ist zweckmässig organisiert. Das System muss aber gelebt werden, und das hängt nicht an einem Buchstaben oder an einem Namen, sondern daran, dass jeder seine Rolle gewissenhaft wahrnehmen kann und wahrnehmen will. Dafür müssen wir hier als Gesetzgeber sorgen. Und als Letztes: Wir müssen auch dafür sorgen, dass das Vertrauen in unsere Justiz hoch bleibt.

Urs Graf, Interlaken (SP), Fraktionssprecher. Auch von meiner Seite: Dank an den Regierungsrat und die Verwaltung für die gewaltigen Vorarbeiten. Gut zehn Jahre nach der Neuorganisation der Justiz im Kanton Bern wird jetzt die Verfassung entsprechend angepasst, und es werden einige Anpassungen auf der Ebene Gesetz, vor allem im Gerichtsorganisationsgesetz, vorgenommen. Die Grundlage bildet, das wurde gesagt, eine breite Evaluation, die vor fünf Jahren durchgeführt worden ist. Die Neuorganisation der bernischen Justiz hat sich im Grossen und Ganzen sehr gut bewährt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion steht hinter den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen auf Verfassungsebene, ist aber skeptisch gegenüber nicht breit evaluierten Ad-hoc-Vorschlägen, die z. T. in der JuKo eine Mehrheit gefunden haben.

Die Justiz – und damit sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaft gemeint – mit einer hohen institutionellen Unabhängigkeit auszustatten gegenüber den anderen Staatsgewalten und mit einem grossen Selbstorganisationsgrad zu versehen, ist aus unserer Sicht richtig. Explizit unterstützen wir die Unabhängigkeit der Gerichte mit Budgetantragsrecht und Selbstverwaltung. Dass der Grosse

Rat die parlamentarische Oberaufsicht selbstverständlich nicht über die Justiztätigkeit ausübt, ist für uns unumgänglich. Auch richtig ist, dass die Justizleitung und die Zusammensetzung dieser Justizleitung in die Verfassung aufgenommen worden sind, inklusive Staatsanwaltschaft, oder aufgenommen werden sollen. Das Gutachten Biaggini führt klar aus, dass das möglich ist. Für unsere Fraktion ist die Namensgebung der Leitung der Justiz nicht so von zentraler Bedeutung wie für andere Fraktionen. Der Inhalt, also die Kompetenzausstattung, ist für uns entscheidend, nicht die Namensgebung.

Zum Gerichtsorganisations- und anderen Gesetzen: Unsere Fraktion unterstützt die überwiegende Mehrheit der Anträge des Regierungsrates. Bei ganz wenigen Änderungsanträgen stehen wir hinter der Kommissionsmehrheit. Das wird noch dazulegen sein. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass das Gerichtsorganisationsgesetz z. T. parallel zur neu angedachten Verfassung das Zusammenwirken und den Geschäftsverkehr dieser drei Staatsgewalten regelt. Antragsrecht der Justiz und Information der Justiz, die Vertretung der Justiz, die Definition der Kreditanträge – all das ist im GSOG richtigerweise geregelt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte sich möglichst wenig in die Selbstorganisation der Justiz einmischen, findet aber das Einstimmigkeitsprinzip in der Justizleitung wichtig. Bei der Ausschreibung von Stellen setzt sich die SP für möglichst viel Teilzeitarbeitsmöglichkeiten ein. Die SP unterstützt das Schaffen von Assistenz-Staatsanwältinnen und -anwälten und Änderungen bei den kantonalen und regionalen Zwangsmassnahmengerichten und weiter Änderungen im KAG und PG.

Was aber aus unserer Sicht überhaupt nicht geht, ist der Überraschungsangriff der SVP auf die Zusammensetzung der Spruchbehörde des Arbeitsgerichtes. Es ist bedauerlich, dass dieser breite sozialpartnerschaftliche Kompromiss, der vor einigen Jahren hier ausgehandelt worden ist und sich extrem bewährt hat, jetzt ausgehebelt werden soll. Das ist für uns ein «Pièce de résistance».

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), Fraktionssprecher. Ich kann es im Namen der EDU-Fraktion kurzmachen, um den bereits arg strapazierten Zeitplan etwas zu entlasten. Ich werde auch nicht nachher bei jedem Antrag noch einmal kommen. Ich möchte mich bei der JuKo ganz herzlich bedanken, dass wir zur Verfassungs- und Gesetzesberatung eingeladen worden sind. Unsere Fraktion ist ja in der JuKo nicht vertreten, aber das hat uns sehr geholfen, dieses komplexe Geschäft zu verstehen und auch zu beurteilen. Weiter möchte ich danken – ich bin fast nur am Danken – dem Kollegen Philip Kohli, nachdem die Namensfindung der bisherigen Justizleitung ein richtiges Politikum geworden war und schon fast zu einem Jekami auszuarten drohte, sind wir ihm dankbar, dass er nach unserer Ansicht einen akzeptablen Kompromiss gefunden hat. Die EDU-Fraktion wird fast bei allen Anträgen die JuKo-Mehrheit unterstützen und letztendlich nachher auch das Gesetz oder die Verfassungsänderung.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Auch ich möchte voraus danken, danken der Regierung und der Verwaltung für die Vorbereitung des Geschäfts, danken auch der Kommission, den Kommissionskolleginnen und -kollegen und Hanna Kauz für die gute Zusammenarbeit.

Vor elf Jahren hat man beschlossen, dass sich die Justiz selber verwalten soll, und in dieser Beratung geht es darum, die Justizreform jetzt in der KV und im Gesetz nachzuführen. Die Selbstverwaltung der Justiz hat sich bewährt. Wie der Sprecher der EVP schon ausgeführt hat, zeigen sich aber verschiedene strittige Punkte, insbesondere in organisatorischen Fragen. In intensiven Sitzungen haben wir uns mit den Bedürfnissen von Gerichten und Staatsanwaltschaft auseinandergesetzt, stets mit dem Ziel, dass die Gewaltentrennung gewahrt ist und dass dem Muss einer unabhängigen Justiz Rechnung getragen werden muss. Wir haben versucht, Kompromisse zu finden, wo sich die teilweise doch etwas strittigen Parteien nicht einig waren, und wir haben uns dort Mühe gegeben, als JuKo Vorschläge zu bringen, mit denen nachher alle gut leben und vor allem gut arbeiten können.

Entgegen dem Sprecher der SP habe ich nicht den Eindruck, dass wir in der Kommission Ad-hoc-Anträge beschlossen haben, die nicht sauber abgeklärt waren. Wir haben sehr viel Abklärung gemacht und auch machen lassen: durch die Regierung, durch den Gutachter, aber auch durch die Justizleitung selber. Wir haben immer wieder Rücksprache gehalten und haben uns erkundigt, ob

das machbar ist, ob das ein gangbarer Weg ist. Ich bin der Meinung, die Kommission hat hier sehr seriöse Arbeit geleistet.

Unsere Fraktion wird mehrheitlich die Kommissionsmehrheit unterstützen. Insbesondere sind wir der Meinung, dass in der KV nicht detailliertere Sachen wie die Justizleitung geregelt sein sollen, dass man das auch bei der Regierung macht. Dort, wo wir von den Vorschlägen der Regierung abweichen, werde ich Ihnen gern bei den einzelnen Artikeln die Haltung der glp erläutern.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Die SVP-Fraktion steht hinter einer starken Justiz, und die SVP-Fraktion steht hinter einer unabhängigen Justiz. Darum ist es für selbstverständlich, dass wir für Eintreten sind auf diese Vorlage, und wir unterstützen diese Vorlage in der Sache auch. Sie geht in die richtige Richtung. Sie macht die Justiz unabhängiger. Die Justiz soll nicht Bittstellerin sein, beispielsweise gegenüber der Regierung, wenn es um Budgetfragen geht, sondern sie soll ihrer Stellung als dritte Gewalt entsprechend auch so in der Gesetzgebung verankert sein, mit eben Befugnissen im Bereich Budgetkompetenzen, im Bereich auch der Selbstverwaltung, mit Befugnissen eben, die es ihr auch ermöglichen, diese Unabhängigkeit tatsächlich zu leben.

Und darum ist eben auch die Justizleitung wichtig. In der Justizleitung arbeiten die Vertretung des Obergerichts, die Vertretung des Verwaltungsgerichts und die Vertretung der Generalstaatsanwaltschaft zusammen. Sie sind zusammen die Justizleitung und der Ansprechpartner gegenüber dem Grossen Rat, weil es nicht möglich wäre, auf der einen Seite zu sagen: Selbstverwaltung der Justiz, aber auf der anderen Seite lässt man dann die drei Produktgruppen, wie es so untechnisch und auch ungeschickt heisst, aber ich äussere mich jetzt nicht über das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) oder die Namensgebung. Es wäre nicht möglich, eine Selbstverwaltung zu machen, wenn man nicht ein gemeinsames Dach hätte, das dann auch gegenüber dem Grossen Rat als Ansprechpartner funktionieren könnte. Die Justizleitung hat beispielsweise Kompetenzen im Bereich beispielsweise Budget-/Finanzkompetenzen, wie sie sonst auch die Regierung hat. Das sind zahlenmässig sehr weitreichende Kompetenzen, und es ist eigentlich völlig unbestritten, dass man beispielsweise die Finanzkompetenzen des Regierungsrates in der Verfassung erwähnt. Und darum ist es aus unserer Sicht eben auch folgerichtig, dass man die dritte Gewalt, die eben auch Finanzkompetenzen hat, ebenfalls in der Verfassung erwähnt. Darum finden wir es eben richtig, dass man nicht nur eine Gesetzesrevision macht, sondern auch eine Verfassungsrevision.

In den Vorakten konnten Sie sehen, dass das zum z. T. umstritten war, ob man die Justizleitung in die Verfassung reinschreiben will. Man hatte namentlich bei gewissen Gerichten Angst, dass dann die Staatsanwaltschaft über die Justizleitung auf die Gerichte ungebührlich Einfluss nehmen könnte. Diese Befürchtung halten wir grundsätzlich für unberechtigt. Es gibt aber einzelne Punkte, bei denen wir den Befürchtungen von Justizseite in der Kommission Rechnung getragen haben. Das sind die Anträge der Mehrheit. Wir haben hier versucht, diese Vorlage für alle Mitspieler in der Justiz, für alle Teilnehmer in der Justizleitung verträglich zu machen, sodass sie sich darin auch vertreten fühlen und damit man die Restbefürchtungen einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit möglichst wegbringen kann, argumentativ wegbringen. Aufgrund dessen ist die Kommissionsmehrheit z. T. diesen Befürchtungen von Gerichtsseite entgegengekommen, damit sie dann eben auch, wie gesagt ... es deckt sich nachher mit den Anträgen der Mehrheit.

Urs Graf, denke ich, hat zu Unrecht erwähnt, es seien eine Ad-hoc-Anträge. Möglicherweise hat er – und in diesem Punkt muss ich ihm natürlich recht geben – mit dem undurchdachten Ad-hoc-Antrag auch den Antrag auf Erhöhung der Teilzeitpensen ... vielleicht hat er den angesprochen. Der ist tatsächlich nicht so durchdacht, da kommen wir dann noch darauf zurück. Und im Übrigen, lieber Urs Graf, ich habe zur Kenntnis genommen, dass du von einem Überraschungsangriff der SVP gesprochen hast. Also, ich will ich mich da nicht als Experte aufspielen, aber ich habe eigentlich gemeint, wer welche Anträge in einer Kommission stellt, dass das dem Kommissionsgeheimnis unterliegt. Also, ich bitte da einfach um ein wenig Zurückhaltung und Vorsicht und Beibehaltung der Gepflogenheiten, die wir auch sonst haben, wenn wir über Kommissionsanträge reden werden. Wie es sich dann wahrscheinlich zeigt, wird dieser Antrag – ob er dann durchkommt oder nicht –, überpar-

teilich getragen sein. Von daher verbietet es sich hier, von einem Überraschungsangriff von einer Seite zu reden.

Die SVP-Fraktion ist für diese Vorlage. Sie wird mit einer Ausnahme – oder mit zwei Ausnahmen, wenn man den Namen anschaut – den Anträgen der Kommissionsmehrheit folgen. Wir bitten Sie, das auch so zu machen.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Vorab möchte ich mich bei Jakob Schwarz ganz herzlich für die Blumen bedanken. Dieser Vorschlag ist mir selbstverständlich nicht unter der Dusche gekommen, sondern ist Ergebnis von etlichen Gesprächen mit diversen Behörden, Kolleginnen und Kollegen. Dazu später mehr.

Ich äussere mich nicht zu den einzelnen vorgesehenen Massnahmen und halte mich wirklich extrem kurz. Die Mitte-Fraktion ist grundsätzlich sehr zufrieden mit der Stossrichtung. Hie und da wird es verschiedene Justierungen brauchen, z. B. beim Namen der Justizleitung. Gern werde ich mich nachher im Namen der Mitte-Fraktion zu den einzelnen Anträgen äussern. Ich weiss, es wird ein trockener Nachmittag. Danke im Voraus schon für das Durchhaltevermögen, für das Mitmachen, für das Mitdenken. Last but not least: Es bleibt mir, im Namen der Mitte-Fraktion für die geleistete Arbeit zu danken: der Regierung, der Verwaltung, der Kommission. Es haben wirklich alle gute und grossartige Arbeit geleistet, und wir freuen uns, hier zur Beständigkeit unserer Justizverwaltung beizutragen.

Vizepräsident. Grossrat Graf fühlt sich angegriffen. Du hast das Wort.

Urs Graf, Interlaken (SP), Einzelsprecher. Geschätzter Kollege Freudiger, nur ganz kurz zu dieser angeblichen Geheimnisverletzung: Wenn Sie jetzt dann in dieser Debatte die Arbeitsgerichte nicht abschaffen wollen, dann bin ich einverstanden, dann wäre es ein Geheimnis gewesen. Aber etwas, das allgemein bekannt ist und das man überall gehört hat, ist keine Geheimnisverletzung, und darum weise ich das in aller Form zurück.

Vizepräsident. Ich sehe keine Fraktionssprecher mehr. Ich sehe auch keine Einzelsprecher. Dann würde ich das Wort der Regierungsrätin geben.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Danke vielmals für die positive Einordnung und Aufnahme dieser Verfassungs- und Gesetzesrevision. Ich glaube, der Teufel liegt wie immer im Detail. In der Detailberatung werden wir über das eine oder andere noch intensiver diskutieren können. Ich möchte einfach hier eingangs gern noch einmal festhalten, dass wir mit dieser Verfassungsänderung nichts anderes machen als das abbilden, was seit dem 1. Januar 2011 auf Gesetzesstufe bereits gilt, und es ist nichts als konsequent, etwas, das sich während zehn Jahren bewährt hat, jetzt auch in den Verfassungsrang zu stellen und in der Verfassung entsprechend abzubilden. Diesen Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz soll man auch in der Verfassung sehen. Man soll sehen, dass es eine Justizleitung gibt, wie auch immer dieses Gremium dann heisst – darüber werden wir ja noch reden –, und man soll aus Ansicht der Regierung auch sehen, wie die Leitung zusammengesetzt ist.

Auf der Gesetzesstufe haben wir uns bei den Änderungen an den Evaluationsbericht von 2016 gehalten, der ja grundsätzlich zum Ergebnis gekommen ist, dass die Justizreform erfolgreich umgesetzt wurde, dass die Hauptziele mehrheitlich erreicht werden konnten und dass man durch eine mehr oder weniger Feinjustierung noch Verbesserungen herbringen kann und in gewissen Bereichen der Justiz zu mehr Kraft verhelfen kann durch diese Änderungen, die wir vorschlagen.

Das ist soweit alles, und ich glaube, die weiteren Diskussionen führen wir gescheiter bei den einzelnen Artikeln.

Detailberatung / Délibération par article

Vizepräsident. Dann tauchen wir ein in die Einzelheiten.

I.

Art. 68 Abs. 1 Bst. b und Bst. c / Art. 68, al. 1, lit. b et lit. c

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 68 Abs. 1a (neu) / Art. 68, al. 1a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

Dans des cas motivés, la loi peut prévoir des exceptions aux incompatibilités énoncées à l'alinéa 1, lettre c.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken) und Regierungsrat

Geltendes Recht

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken) et Conseil-exécutif

Droit en vigueur

Vizepräsident. Art. 68 Abs. 1a (neu): Dort haben wir einen Antrag der JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Zu diesem Artikel: Dieser Artikel hat, und das muss man sicher vorab sagen, keinen direkten Zusammenhang zu den Punkten, die in dieser Vorlage ursprünglich geprüft wurden oder die in der Vorlage der Regierung vor den Kommissionsberatungen vorgelegen sind. Es geht hier nämlich um die Frage, welche Personengruppen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit beim Kanton von der Einsitznahme im Grossen Rat ausgeschlossen sind. Art. 68 Abs. 1 Bst. c nennt «das Personal der zentralen und dezentralen sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft», die nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören dürfen. Die Kommissionsmehrheit möchte diese Regelung gern mit einem neuen Artikel ergänzen, wonach man in begründeten Fällen auch auf gesetzlicher Ebene Ausnahme vom Artikel, den ich jetzt gerade zitiert habe, vorsehen kann. Die Kommissionsmehrheit möchte mit diesem neuen Artikel die Möglichkeit schaffen, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von dieser eher strengen Unvereinbarkeit im Gesetz für politische Rechte schaffen könnte. Eine bekannte, heute schon mögliche Ausnahme sind die Lehrerinnen und Lehrer, die aufgrund der dualen Zuständigkeit mit den Gemeinden bereits heute dem Grossen Rat angehören dürfen. Der Grosse Rat soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit in begründeten Fällen auch weitere Gruppen von dieser Unvereinbarkeit ausnehmen können.

Hier muss man noch auf Folgendes hinweisen: Diese Änderung der Verfassung hat zwingend, das wissen Sie, eine Volksabstimmung zur Folge. Diese Regelung müsste also auch eine Volksabstimmung überstehen. Das ist auf die Befürchtung zu äussern, dass bei dieser Änderung Tür und Tor aufgehen würden, dass plötzlich alle in den Grossen Rat kommen könnten, die bis jetzt aufgrund dieses Artikels noch nicht hineinkönnen. Wie ich erwähnt habe, müsste man zuerst eine entspre-

chende Änderung im Gesetz über die politischen Rechte (PRG) vornehmen, die wir hier in diesem Saal beschliessen müssten.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, diesen neuen Artikel anzunehmen. Ich kann Ihnen auch bekanntgeben, dass wir ihn mit 9 zu 7 zu 1 in der Kommission so überwiesen haben.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Ich bin mit Barbara Stucki durchaus einverstanden, dass in der Kommission höchst seriös gearbeitet wurde. Wenn ich «Ad-hoc-Änderungen auf Verfassungsebene» gesagt habe, dann meine ich genau diese beiden Artikel, die jetzt zur Debatte stehen. Es wurde eine Änderung eingebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Justiz steht. Es geht darum, wer im Grossen Rat Einsitz nehmen darf. Das hat nichts mit der Justizverfassung zu tun. Wenn man die Verfassung ändert, dann ist es die Gepflogenheit, dass man das sehr seriös und breit abgestützt macht, dass man Vernehmlassungen macht, dass man diese entsprechend auswertet und man sich genau überlegt, was die Konsequenzen sind. Die Minderheit ist der Meinung, dass wir das hier nicht gemacht haben. Wir sind nicht der Meinung, dass dieser Vorschlag 1a a priori falsch ist, aber der Weg ist falsch. Wenn man die Verfassung ändern will, dann muss man den Weg gehen, der der richtige Weg ist. Darum bitten wir Sie, dies abzulehnen, aus Konsequenzgründen. Das ist sonst eine Hauruckübung, ein Ad-hoc-Vorschlag, der einfach der Verfassung nicht würdig ist.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. (*Grossrat Freudiger braucht einen Augenblick, bis er am Rednerpult ist. / Il faut un peu de temps au député Freudiger pour rejoindre le pupitre.*) Merci, Herr Präsident! Es geht etwas schnell. Danke für die Geduld.

Art. 68 Abs. 1a: Urs Graf, ja, es ist richtig, der war nicht in der Vernehmlassung, völlig richtig. Aber der Artikel ist offen. Nicht nur die Verfassung ist offen, sondern genau dieser Artikel ist offen. Man hat ihn in der Kommission diskutiert, und wir haben hier in diesem Saal zwei Lesungen. Ich meinte, das ist, da es sich eigentlich um einen Randpunkt handelt ohne grössere materielle Bedeutung, eine mehr als ausreichende Grundlage für eine seriöse Beratung.

Ich erinnere daran: Wir hatten vor noch nicht allzu langer Zeit hier in diesem Saal eine Revision des Volksschulgesetzes (VSG). Da wurde eine Idee von meiner Kollegin Sabina Geissbühler, die jetzt nicht mehr im Grossen Rat ist, zu Team-Teaching in der zweiten Lesung zum VSG noch in der Gesetzesberatung behandelt, und niemand hat gross opponiert und gesagt, das gehe nicht. Man hat das beraten, à fond. Man hat es nachher abgewiesen, aber man hat es in der Sache beraten. Und hier soll es dann plötzlich nicht gehen. Das geht für mich nicht ganz auf. Ich erachte diesen Hinweis eher als ein bisschen vorgeschoben, dass man vielleicht auch nicht darüber diskutieren möchte. Aber wir können jetzt darüber diskutieren, und die SVP-Fraktion ist der Meinung, es ist eine sinnvolle Änderung.

Die Unvereinbarkeitsregelung in Abs. 1 ist sehr streng im Kanton Bern, sehr streng im Grundsatz. Auf der anderen Seite hat man, das hat der Kommissionssprecher gesagt, aber dann doch wieder sehr grosse Ausnahmen. Lehrerinnen und Lehrer, Universitätsprofessorinnen und -professoren bekommen ihr Geld vom Kanton oder von kantonalen Anstalten. Sie können aber aufgrund der hier speziellen organisatorischen Gegebenheiten trotzdem im Grossen Rat Platz nehmen. Ich begrüsse das. Das ist ein wertvoller Input im Grossen Rat, weil Lehrerinnen, Lehrer bringen aus ihrer Erfahrung Sachen hier ein, die andere vielleicht nicht wüssten. Aber, Kolleginnen und Kollegen, das gilt nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer. Auch andere Berufsgruppen haben wertvolle Erfahrungen, die es wert sind, hier in diesem Saal gehört zu werden, und nicht nur über Briefwechsel oder Mails im Vorfeld einer Session, sondern hier in diesem Saal am Rednerpult. Auch andere Berufsgruppen haben etwas zu sagen. Mit diesen Änderungen ändern wir in der Sache fürs Erste gerade gar nichts. Es wird niemand hier in diesem Saal sitzen können – allein aufgrund dieser Verfassungsänderung –, der in der Zentralverwaltung arbeitet. Das ist nicht möglich. Es braucht nach wie vor ein Gesetz auf formell-gesetzlicher Ebene, eine Referenz, einen Erlass, der dem fakultativen Referendum untersteht. Das ist also nicht eine Büchse der Pandora für alles und jedes. Es braucht in jedem Fall ein Gesetz für eine Anpassung.

Aus Sicht der SVP-Fraktion könnte man beispielsweise Leute im Sicherheitsbereich als Gruppe anschauen, die hier einen wertvollen Beitrag für eine gute Entscheidungsfindung leisten könnten. Aber dieser Ausnahmefall muss im Vortrag begründet sein, und er darf sich in keinem Fall auf Kaderleute beziehen, weil die zu nahe an der obersten Exekutive sind. Aber wir müssen doch in unserem eigenen Interesse, im Interesse einer qualitativ hohen Debatte die Möglichkeit schaffen, dass wir Leuten aus der Zentralverwaltung ohne Kaderfunktion, die wir hier in diesem Saal hören wollen, doch zumindest die Möglichkeit geben, auch hierherzukommen. Und für diese Möglichkeit braucht es, wie gesagt, immer eine Gesetzesänderung. Die Hürden sind nach wie vor sehr hoch. Ich bitte Sie, dieser kleinen Änderung zuzustimmen.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Hier wird die Glp-Fraktion die Minderheit unterstützen, und ja, in diesem Fall hast du dort in diesem Punkt recht, Urs, das haben wir tatsächlich nicht so intensiv diskutiert wie andere Sachen. Aus Sicht der glp ist der Antrag der Kommissionsmehrheit, den Grossrat Freudiger jetzt sehr eloquent ausgeführt hat, aus zwei Gründen heikel. Einheit der Materie: Diese Änderung hat nichts mit der Justizreform zu tun. Es braucht zwingend eine Volksabstimmung bei einer Verfassungsänderung, und wir können uns nicht ganz vorstellen, wie man das in diese Volksabstimmung der Justizreform einpacken wollte. Zum anderen gewichtet die glp die Gewaltentrennung sehr hoch. Ausnahmen, egal welcher Art, sind aus unserer Sicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Das sind die zwei Hauptgründe, die die Glp-Fraktion dazu gebracht haben, hier auf die Minderheit einzuschwenken, und werden den Minderheitsantrag unterstützen.

Christa Ammann, Bern (AL), Fraktionssprecherin. Auch die Fraktion der Grünen wird hier die Minderheit unterstützen. Barbara Stucki hat jetzt die Gründe zusammengefasst. Wir reden hier über eine Justizreform. Diese Ausnahmeregelungen – das braucht eine Riesendebatte, das ist eher im Sinne einer eigenen Abstimmung, damit man wirklich auch fundiert ... bzw. einer eigenen Debatte, damit das auch gründlich diskutiert werden kann, welche Konsequenzen das hat, wo es Sinn macht, wo es eben sehr heikel ist. Und das jetzt zusammen mit der Justizreform zu verwurschteln in einer Abstimmung, wird, glaube ich, beiden Themen, weder der Justizreform noch der Frage der Ausnahmeregelungen, gerecht. Dementsprechend werden wir hier den Minderheitsantrag unterstützen.

Urs Graf, Interlaken (SP), Fraktionssprecher. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzter Kollege Freudiger. Ich erinnere mich an meine allererste Session, als du, Patrick, hochdifferenziert über das Finanzreferendum referiert hast. Es hat mich beeindruckt. Und jetzt setzt du Verfassungsebene und Gesetzesebene gleich. Ich weiss nicht ... Entweder hattest du einen Aussetzer, oder es ist nicht ganz redlich. Es sind zwei Sachen, die hier total unterschiedlich sind. Auf der Verfassungsebene muss man selbstverständlich eine Vernehmlassung machen, man muss selbstverständlich den richtigen Weg gehen, man muss selbstverständlich die Einheit der Materie berücksichtigen und kann nicht einfach hier noch schnell etwas hineinwurschteln, das – noch einmal! – sachlich vielleicht sogar richtig ist. Aber der Weg ist falsch.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. *(Der Redner trägt während der Begrüssung noch die Maske. Jemand aus dem Saal macht ihn darauf aufmerksam. / L'orateur porte encore le masque au moment des salutations. Quelqu'un dans la salle le lui fait remarquer.)* Merci! Die FDP unterstützt den Antrag der Mehrheit. Herr Freudiger hat vorhin ausführlich gesagt, warum man das machen kann. Ich gebe Herrn Graf recht: Man kann nicht Gesetz und Verfassung miteinander vergleichen, diesbezüglich hat Graf vollkommen recht. Aber – der Haupteinwand, wir haben es gehört: die Gewaltentrennung, die hier in Frage stehe –: Genau diese Frage prüft man nachher, wenn wir das entsprechende Gesetz zu beraten haben. Dann kann man hier im Detail schauen, ob das mit der Gewaltentrennung vereinbar ist oder nicht. Auch das Stichwort «Einheit der Materie» hat man in der Kommission angeschaut, und man hat die Antwort bekommen, dass es hier machbar ist, an anderen Orten sind solche Sachen auch schon gemacht worden. Darum bitte ich Sie, mit der Mehrheit zu stimmen.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Ich kann ganz grundsätzlich aufs Votum von Peter Bohnenblust verweisen. In dieser ganzen Vorlage – ich sage nicht in der Verfassung, aber in der ganzen Vorlage – ist Unvereinbarkeit auch sonst ein Thema, zwar auf Behördenseite: So fehlt am Platz ist es nicht. Diese Ausnahmeregelung im Mehrheitsantrag erscheint der Mitte-Fraktion grundsätzlich sinnvoll. Es kann sozialpolitische oder auch andere Gründe geben, eine Berufsgruppe als Grossrätinnen und Grossräte zuzulassen, analog den Lehrerinnen und Lehrer. Ja, wir werden diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützen, also den Mehrheitsantrag.

Vizepräsident. Ich sehe keine Fraktionen mehr. Dann hat Frau Regierungsrätin das Wort.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich muss Ihnen im Namen der Regierung ganz klar davon abraten, diese beiden Änderungen in Art. 68 in der Verfassung vorzunehmen, weil die Einheit der Materie nicht mehr gegeben wäre. Wir haben das in der Kommission auch klar so festgehalten. Das Prinzip der Einheit der Materie muss man wirklich ernst nehmen. Das ist ein Prinzip, das man – gerade bei Verfassungsänderungen – nicht mit Füßen treten darf. Ich glaube, dass man inhaltlich über die Frage der Unvereinbarkeitsregelung in beiden Punkten, sowohl in Abs. 1 wie in Abs. 2, durchaus reden kann. Aber ich warne Sie davor, die Verfassungsänderungen, die mit der Justizreform zusammenhängen, jetzt noch aufzuladen und die Einheit der Materie zu verletzen, wenn man hier die beiden Änderungen, wie das die Mehrheit der Kommission möchte, mit aufnimmt.

Jetzt aber vielleicht noch ein paar Überlegungen zum Inhalt dieses Mehrheitsantrags. Zuerst allgemein: Der Begriff «kantonale Verwaltung» hat in der JuKo ja zu reden gegeben, und ich darf vielleicht festhalten, dass in der Verfassung der Begriff «kantonale Verwaltung» nicht immer einheitlich verwendet wird. Manchmal ist er auch auslegungsbedürftig. Er wird teilweise sehr eng verstanden, also wirklich nur auf die Zentral- und Bezirksverwaltung ausgelegt. Er kann aber auch alle Institutionen einschliessen, die vom Kanton errichtet werden, auch Anstalten, auch Körperschaften, Stiftungen und Fonds. Also dieser Begriff wird einmal so, einmal anders verwendet. Aber die Verwendung verschiedener Begriffe in den Bestimmungen der KV ist vom Verfassungsgeber so gewollt, und es gibt auch immer Hinweise darauf, dass jeweils etwas anderes gemeint ist oder was konkret gemeint ist.

Jetzt in Art. 68 Abs. 1: Wenn man diese Änderung so machen würde, gebe ich Ihnen noch mit zu bedenken – nebst den grundsätzlichen Argumenten der Einheit der Materie, die man nicht verletzen sollte: Die Unvereinbarkeit gemäss dem Bst. c, der ja betroffen ist, ist bereits eng gefasst und umfasst nur das Personal der kantonalen Verwaltung im engen Sinn. Das Personal von Anstalten und Körperschaften oder Fonds und Stiftungen, aber auch von Trägern von öffentlichen Aufgaben fällt also nicht darunter. Diese Leute können dem Grossen Rat angehören, so wie es heute formuliert ist. Darum ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Verfassungsänderung hier nicht angezeigt ist, und wir raten auch von der Einführung einer Delegationsnorm ab. Es wurde richtigerweise gesagt: Die Wirkung dieser Änderung wäre nicht eine unmittelbare. Es braucht eine Gesetzesänderung. Das ist unbestritten. Das ist so. Und gleichzeitig möchte ich gern zu bedenken geben, dass es auf Verfassungsstufe eigentlich wichtig wäre, konkrete Personenkreise zu benennen und nicht zu viele Delegationsnormen zu haben. Aber das ist ein Argument, das sekundär ist. Ich glaube, das Wichtigste ist, jetzt diese Verfassungsänderung wirklich auf die Justizreform und auf die Justizverfassungsänderung auszurichten und nicht noch mit einem anderen Thema zu beladen.

In Art. 68 Abs. 2 geht es ja um die Unvereinbarkeit von Mitgliedern kantonalen richterlicher Behörden mit der Zugehörigkeit zum Regierungsrat oder der Anstellung in der kantonalen Verwaltung, und dort hat im Unterschied zu Abs. 1 der Verfassungsgeber den Begriff «Verwaltung» nicht eingeschränkt. Dort fallen auch z. B. Leute, die in einer kantonalen Anstalt arbeiten, darunter. Nicht dazuzuzählen sind aber Personen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut und Dritte sind, also Leute, die z. B. bei der BLS arbeiten oder in den Privatspitälern.

Kurz wegen der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit: Es sind bei den Gerichtsbehörden strenge Unvereinbarkeiten angezeigt, sicher strengere als für Grossrätinnen und Grossräte, aber auch hier gilt das, was ich bei Abs. 1 schon gesagt habe: Aus verfassungsrechtlicher Sicht

rate ich davon ab, in dieser Verfassungsrevision dieses Thema mit aufzunehmen, und hoffe, dass Sie mehrheitlich dem Antrag der Regierung, die dem Minderheitsantrag der Kommission entspricht, folgen können.

Vizepräsident. Grossrat Gnägi möchte noch einmal für die Mehrheit reden.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Ja, danke, Herr Vizepräsident, ich mache es ganz kurz. Danke vielmals, Frau Regierungsrätin, für diese Ausführungen. Ich habe den Eindruck, Sie seien im zweiten Teil schon ein wenig zum nächsten Artikel weitergerutscht, um dort zu begründen, wo es ja dann um Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft geht. Jetzt, in diesem Artikel, geht es effektiv um die Unvereinbarkeit zur Mitgliedschaft im Grossen Rat. Sie haben sich (*Grossrat Gnägi wendet sich zu Regierungsrätin Allemann. / Le député Gnägi s'adresse à Mme la conseillère d'Etat Allemann.*) am Anfang dazu geäussert, aber im zweiten Teil dann noch weiter. Ich erlaube mir, hier noch einmal darauf aufmerksam zu machen, was ich am Anfang gesagt habe: Wir tun jetzt hier selbstverständlich noch nicht Tür und Tor auf, um nachher irgendeine Berufsgruppe in den Grossen Rat hereinzulassen, sondern wir geben hier dem Grossen Rat, also uns selber, die Möglichkeit, das PRG nachher so anzupassen, irgendeinmal in einer Diskussion. Das wird auch nicht gerade heute oder morgen sein. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen

Vizepräsident. Für die Minderheit noch einmal Grossrat Graf.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Die Regie will es, dass ich noch einmal reden darf. Zu Absatz 2, und hier geht es natürlich noch akzentuierter um dieses Problem, weil hier gerade direkt eine Entfaltung gezeitigt wird ...

Vizepräsident. Entschuldigung schnell: Absatz 2 behandeln wir nachher.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Ist das wahr? (*Der Sprecher verlässt das Rednerpult. / L'orateur quitte la tribune.*)

Vizepräsident. Ja, das ist so.

Dann kommen wir zur Abstimmung von Art. 68 Art. 1a (neu). Wer den Antrag JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 68 Abs. 1a (neu) / art. 68, al. 1a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierung (Nein)

Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus

Ja / Oui 75

Nein / Non 57

Enthalten / Abstentions 3

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Mehrheit zugestimmt. Bei diesem Absatz gibt es kein Ausmehren, weil das ja ein neuer Absatz ist.

Art. 68 Abs. 2 / art. 68, al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger, Langenthal)

Wer Mitglied einer kantonalen Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen zentralen oder dezentralen Verwaltung angehören.

Proposition majorité de la CJus (Freudiger, Langenthal)

Les membres d'une autorité judiciaire cantonale ou du Ministère public ne peuvent pas simultanément être membres du Conseil-exécutif, ni appartenir à l'administration cantonale centrale ou décentralisée.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken) und Regierungsrat

Wer Mitglied einer kantonalen ~~richterlichen Behörde~~ Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören.

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken) et Conseil-exécutif

Les membres d'une autorité judiciaire cantonale ou du Ministère public ne peuvent pas simultanément être membres du Conseil-exécutif, ni appartenir à l'administration cantonale.

Vizepräsident. Wir kommen zum nächsten Artikel: Änderung Art. 68 Abs. 2. Er wurde vorhin erwähnt. Dort haben wir auch wieder einen Antrag der JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit und Regierungsrat.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Hier geht es jetzt um die Frage, wer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit von der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist bzw. wo dort eine Unvereinbarkeit vorhanden ist. Wenn Sie in der Verfassung Art. 68, so wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen ist, gesamthaft anschauen, dann stellen Sie fest, dass in Abs. 1, Bst. c, also dort, wo es vorhin darum ging, dass der Begriff «zentrale und dezentrale kantonale Verwaltung» verwendet wird. Bei Abs. 2, über den wir jetzt reden, sehen Sie beim Antrag Regierungsrat den Begriff «kantonale Verwaltung». Es stellt sich also die Frage, und die hat sich in der Kommission gestellt: Was ist der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen? Die Kommissionsmehrheit interpretiert das so, dass die Regelung mit dem Begriff «kantonale Verwaltung» weiter geht bzw. mehr umfasst. Das basiert auch auf einem 25 Jahre alten Verfassungskommentar, der das auch so interpretiert, nämlich dass mit «kantonomer Verwaltung» alles eingeschlossen ist, was irgendwie mit der Verwaltung zu tun hat. Der Begriff «zentrale und dezentrale Verwaltung» grenzt aus der Sicht der Kommissionsmehrheit besser von anderen Trägern und öffentlichen Aufgaben ab und macht z. B. klar, dass ein Mitarbeiter z. B. einer kantonalen IV-Stelle als Laien- oder Fachrichter tätig sein kann. Darum empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit mit 10 zu 7 zu 0 Stimmen diese Regelung.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Die Argumentationslinie ist eigentlich gleich wie vorhin: Inhaltlich kann man tatsächlich über dieses Anliegen diskutieren, aber es ist einfach hier am falschen Ort. Man müsste in einem anderen Verfahren – Einheit der Materie, es geht um etwas anderes – darüber reden. Und wenn Sie Art. 68 anschauen, so wie er jetzt in der Verfassung steht, dann sieht man, dass dort der Verfassungsgeber manchmal von «zentraler und dezentraler kantonomer Verwaltung» geredet hat im c, und im 2 eben nur von «kantonomer Verwaltung». Das dürfte nicht einfach zufällig gewesen sein, sondern da sind sehr, sehr viele Überlegungen dahinter, und dass wir das jetzt einfach aushebeln ohne Vernehmlassung, das sagt sowohl ein Bericht, der uns gegeben wurde, wie auch die Geschichte dieser Änderung: Das ist unvorsichtig, und ich bitte Sie einfach hier, das juristische Gewissen spielen zu lassen und der Minderheit recht zu geben.

Vizepräsident. Hat es noch Fraktionen zu Abs. 2? Ist nicht der Fall, dann ... doch! ... Eben doch nicht. Bitte wählen Sie sich etwas früher ein. Wir gewinnen auch etwas Zeit.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Danke, ich wollte «Ladies first» und habe mich deshalb zurückgehalten, aber da jetzt niemand redet, mache ich es halt. Ich werde jetzt niemandem Aussetzer unterstellen, ein solches Niveau ist einer Diskussion zu einer Verfassungsänderung nicht ganz würdig. Ich rede nicht von Aussetzern. Ich werde davon reden, dass ich – und ich darf das sagen, weil es mich selber betrifft – gegenüber der DIJ bereits vor der Vernehmlassung moniert habe, dass dieser Abs. 2 unzureichend ist, weil er sagt, dass alle Leute, die irgendwo als Verwaltung gelten, nicht Richter werden dürfen, und zwar selbst wenn sie in einer kantonalen Anstalt arbeiten. Das hat ja auch ein wenig mit Verwaltung zu tun. Und ich habe darauf hingewiesen, dass schon heute, Kolleginnen und Kollegen, Leute, Männer und Frauen, Fachrichterämter bekleiden, die in der IV-Stelle oder in einer kantonalen Anstalt arbeiten. Das ist heute schon die Praxis, auch die Praxis des Ausschusses IV. Wir stellen Ihnen diese Leute zur Wahl vor. Das kommt nicht so häufig vor, aber es kommt vor. Schon heute können Leute, die in einer kantonalen Anstalt arbeiten, ein Fachrichteramt bekleiden.

Mit dem Vorschlag der Mehrheit überführen Sie diese Praxis, die heute schon gelebt wird, in die Verfassung, weil die Verfassung da nämlich nicht so klar ist. Es gibt eine Aussage in einem mehr als 20 Jahre alten Kommentar, aber es gibt meines Wissens nicht Urteile. Es ist nicht so klar. Kolleginnen und Kollegen, was passiert aber, wenn Sie der Minderheit folgen und Nein sagen? Niemand, der in einer kantonalen Anstalt arbeitet, niemand, der bei einer IV-Stelle arbeitet, darf noch an ein Gericht, auch nicht an ein Erwachsenenschutzgericht, wo man das Fachwissen dieser Leute dringend braucht. Wir haben immer wieder Schwierigkeiten, dort gute Leute zu finden, und sind froh, wenn wir gerade so viele Kandidaturen wie zur Verfügung stehende Plätze haben. Was passiert, wenn wir dieser Auslegung folgen? Ich muss morgen oder vielleicht dann nach der zweiten Lesung diesen Fachrichterinnen und Fachrichtern, die es betrifft, sagen: «Halt! Sie dürfen ab sofort nie mehr irgendwo in einem Spruchkörper mitwirken.» Weil sonst ein Gerichtsurteil mit einem schweren Mangel behaftet ist, weil Leute im Gericht mitwirken, die dort gar nicht sitzen dürften, nach der Auffassung der Minderheit. Und noch schlimmer: Findige Anwälte könnten auf die Idee kommen, bestehende Urteile, bei denen solche Leute, die in Anstalten sind, einer Revision zu unterziehen. Wollen Sie eine solche Rechtsunsicherheit wirklich bewirken? Ohne jegliche Not? Ohne jegliche Not von einer mittlerweile doch etablierten Praxis des Ausschusses IV abweichen? Ich bitte Sie, das nicht zu machen, und die bestehende Praxis im Sinne der Rechtssicherheit in die Verfassung zu überführen und der Mehrheit zuzustimmen. Danke, wenn Sie nicht Verunsicherung schaffen.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Ich bin ehrlich gesagt ein wenig überrascht, dass auf der Rednerliste nicht sämtliche Mitglieder des Ausschusses IV stehen. Ich bin nur Ersatzmitglied. Ich kenne das Merkblatt aber auch vom Ausschuss IV, das genau das klärt, was Patrick Freudiger jetzt gerade erläutert hat. Es ist effektiv so, dass Art. 68 Abs. 2 für den Ausschuss IV konkretisiert werden sollte. Sie arbeiten bereits seit vielen Jahren nach einem Merkblatt, bei dem sie es für sich konkretisiert haben. Sie haben es gehört: Es geht um Fachrichter und Laienrichter. Die Regierung hat der JuKo schlüssig aufgezeigt, und die Regierungsrätin hat es vorhin auch schon gesagt, dass die KV willentlich nicht immer die gleiche Terminologie braucht für die Verwaltung. Darum ist es wichtig, dass dieser Absatz präzisiert wird, damit der Ausschuss IV eine klare gesetzliche Grundlage hat für die Beurteilung von Unvereinbarkeit von Richtern und Richterinnen. Darum wird die glp hier der Mehrheit folgen, und wir bitten Sie, dies auch zu machen.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich habe eigentlich vorher schon dazu geredet, aus Effizienzgründen. Jetzt bin ich aber von Grossrat Freudiger noch ganz konkret angesprochen worden auf die aktuelle Praxis und auf die möglichen Unsicherheiten, die sich ergeben könnten. Ich muss hier klar festhalten: Die Regierung will nichts ändern. Diese Praxis hat sich etabliert. Wir haben diese Fragen ja zusammen mit Ihnen, Grossrat Freudiger, angeschaut. Auch meine Leute aus der Verwaltung

haben anhand dieses Merkblatts zusammen mit Ihnen diese Fragen geklärt, die Sie hatten. Wenn wir jetzt eine Verfassungsänderung machen und sie damit begründen, dass es eine Änderung gibt, wenn man sie nicht macht, bin ich irgendwie ein wenig in einem falschen Film. Wir wollen nichts ändern, weder an dieser Praxis noch an der Verfassung. Ich bin froh, wenn da nicht etwas Falsches im Raum stehen bleibt: An der heutigen Praxis, die in diesem Merkblatt konkretisiert wird, rütteln wir nicht. Die gilt. Die hat eine rechtliche Grundlage. Von Verunsicherung zu reden wäre hier das Falsche. Aber mein Argument, das ich vorhin gebracht habe, hätte ich jetzt nicht unbedingt als Argument aufgeführt, wenn ich dieses Votum nicht gehört hätte. Es ist viel wichtiger, nämlich dass es auch hier um die Frage von Unvereinbarkeiten geht, die man durchaus diskutieren kann, ob man etwas ändern will und das aber nachher in einem normalen, breit angelegten Verfahren macht und nicht kombinierte Änderungen mit der Justizverfassung, bei der die Einheit der Materie – wenn wir jetzt auch noch diese Unvereinbarkeiten mit in diese Verfassungsänderung nehmen würden – geritzt, mindestens geritzt, wenn nicht verletzt wäre.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung der Änderung von Art. 68 Abs. 2. Wer den Antrag JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 68 Abs. 2 / art. 68, al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierung (Nein)

Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus

Ja / Oui	84
Nein / Non	53
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Sie haben den Antrag der JuKo-Mehrheit angenommen.

Dann fragen wir noch, ob wir den so wollen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 68 Abs. 2 / art. 68, al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit

Proposition majorité de la CJus

Annahme / Adoption

Ja / Oui	97
Nein / Non	42
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Sie wollen diesen Artikel so in der Verfassung.

Art. 68 Abs. 4 / Art. 68, al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 76 Abs. 1 Bst. e / Art. 76, al. 1, lit. e

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder ~~der Justizleitung~~ des Verwaltungsorgans der Justiz fallen.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

les dépenses qui ne sont pas de la compétence du Conseil-exécutif ou de ~~la Direction~~ l'organe administratif de la magistrature

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Justizleitung fallen.

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

les dépenses qui ne sont pas de la compétence du Conseil-exécutif ou de la Direction de la magistrature.

Art. 78 Abs. 1 Bst. b / Art. 78, al. 1, lit. b

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt ~~die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.~~

b die Geschäftsführung ~~der Justizleitung~~ des Verwaltungsorgans der Justiz, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

¹ Le Grand Conseil exerce la surveillance sur ~~le Conseil exécutif et sur la gestion des tribunaux suprêmes ainsi que la haute surveillance sur l'administration et sur les autres organisations chargées de tâches publiques.~~

b la gestion de ~~la Direction~~ l'organe administratif de la magistrature, des tribunaux suprêmes et du Parquet général.

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt ~~die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.~~

b die Geschäftsführung der Justizleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

¹ Le Grand Conseil exerce la surveillance sur ~~le Conseil exécutif et sur la gestion des tribunaux suprêmes ainsi que la haute surveillance sur l'administration et sur les autres organisations chargées de tâches publiques.~~

b la gestion de la Direction de la magistrature, des tribunaux suprêmes et du Parquet général.

Art. 83a Abs. 1 / Art. 83a, al. 1

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

~~Die Justizleitung~~ Das Verwaltungsorgan der Justiz hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

~~La Direction~~ L'organe administratif de la magistrature a le droit de soumettre au Grand Conseil des propositions concernant les affaires prévues par la loi.

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

Die Justizleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen.

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

La Direction de la magistrature a le droit de soumettre au Grand Conseil des propositions concernant les affaires prévues par la loi.

Art. 97a (neu) Abs. 1 / Art. 97a (nouveau), al. 1

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Das Verwaltungsorgan der Justiz ist das Selbstverwaltungsorgan der Justiz.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

L'organe administratif de la magistrature est l'organe d'autoadministration de la justice.

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

La Direction de la magistrature est l'organe d'autoadministration de la justice commun à la Cour suprême, au Tribunal administratif et au Parquet général.

Art. 97a (neu) Abs. 2 / Art. 97a (nouveau), al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten ~~der Justizleitung~~ des Verwaltungsorgans der Justiz.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

La loi règle la composition et les compétences de la ~~Direction~~ l'organe administratif de la magistrature.

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizleitung.

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

La loi règle la composition et les compétences de la Direction de la magistrature.

Art. 97a (neu) Abs. 3 / Art. 97a (nouveau), al. 3

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

~~Die Justizleitung~~ Das Verwaltungsorgan der Justiz beschliesst über

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

~~La Direction~~ L'organe administratif de la magistrature arrête

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust, Biel/Bienne) und Regierungsrat

Die Justizleitung beschliesst über
 a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,
 b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken,
 c gebundene Ausgaben.

Proposition minorité de la CJus (Bohnenblust, Biel/Bienne) et Conseil-exécutif

La Direction de la magistrature arrête
 a les dépenses nouvelles uniques jusqu'à concurrence d'un million de francs,
 b les dépenses nouvelles périodiques jusqu'à concurrence de 200'000 francs,
 c les dépenses liées.

Art. 76 Abs. 1 Bst. e ff KV / Art. 76, al. 1, lit. e ff ConstC

Antrag Kohli (Bern, Die Mitte) / Mühlheim (Bern, glp) / Feuz (Bern, SVP) / Schwarz (Adelboden, EDU) / Haudenschild (Niederbipp, FDP)

~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung

Proposition Kohli (Berne, Le Centre) / Mühlheim, (Berne, pvl) / Feuz (Berne, UDC) / Schwarz (Adelboden, UDF) / Haudenschild (Niederbipp, PLR)

~~Direction de la magistrature~~ Direction administrative de la magistrature

Vizepräsident. Änderung der Art. 76 Abs. 1 Bst. e / Art. 78 Abs. 1 Bst. b / Art. 83a Abs. 1 / Art. 97a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3: Da muss ich erwähnen, dass die Beratung und Abstimmung über all diese Artikel gemeinsam sind, da es in all diesen Artikeln um die Bezeichnung der Justizleitung geht. Es geht nur um das Wort der Bezeichnung in all diesen Artikeln. Das Resultat, das wir bei dieser Abstimmung haben, die jetzt kommt, gilt nachher überall, auch in der Verfassung, auch im GSOG, wo es um die Bezeichnung Justizleitung geht. Nur damit das auch klar ist. Somit kommen wir zu einem Antrag JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag JuKo-Minderheit Kohli/Mühlheim/Feuz/Schwarz und Haudenschild.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Jetzt vielleicht etwas weniger Rechtstechnisches. Danke vielmals für die Klarstellung, worüber wir jetzt reden. Jetzt geht es wirklich um die Namensfrage. Sie haben vielleicht gesehen, dass diverse Artikel eigentlich nur wegen dieser Frage bestritten sind respektive von dieser Frage abhängen und darum in der Synopse als bestritten erschienen sind. Es ist sicher sinnvoll, dass wir diese Diskussion jetzt führen, rein diese Namensdiskussion, und den Entscheid für alle Artikel, die damit zusammenhängen, so übernehmen. Sie haben festgestellt, dass der einzige Antrag, der für diese Beratung hier von aussen eingegeben worden ist, auf diese Frage des Namens Bezug nimmt. Es ist etwas, das auch in der Kommission zu grösseren Diskussionen und zu einer langen Abstimmungskaskade mit vielen verschiedenen Varianten dieser Namen geführt hat.

Sie fragen sich vielleicht – und ich gebe ehrlich zu, ich habe mich dies ganz am Anfang auch gefragt –: Warum gibt dieser Name so zu reden? Das erklärt sich insbesondere mit dem Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit. Es besteht innerhalb einer Produktgruppe der Justiz die Sorge, dass der Eindruck entstehen könnte, es gebe weiter oben, zuoberst, ein Leitungsgremium, das in die Rechtsprechung und damit in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen könnte. Die Justizleitung nimmt zwar tatsächlich bestimmte Leitungsaufgaben wahr, das aber nur im Bereich der Justizverwaltung. Sie vertritt die Justiz bei Fragen, die sowohl Gerichtsbehörden wie auch die Staatsanwaltschaft betreffen, gegen aussen, namentlich gegenüber dem Grossen Rat und dem Regierungsrat. Anders als der Name vielleicht suggerieren könnte, verfügt sie aber über keinerlei Leitungsbefugnisse im Bereich der Rechtsprechung. Das ist eigentlich der Hintergrund, warum die Diskussion um diese Namensfrage so intensiv geführt worden ist.

Ich versuche jetzt vielleicht kurz, ein wenig Übersicht in die Entscheidungsfrage zu bringen, über die Sie nachher abstimmen werden. Sie sehen einen Mehrheitsantrag der JuKo, die den Namen «Verwaltungsorgan der Justiz» vorschlägt. Sie sehen den Minderheitsantrag und einen Antrag Regierungsrat, der «Justizleitung», also den heutigen Namen, beibehalten will. Und Sie sehen den Antrag Kohli, der einen neuen Vorschlag macht: «Justizverwaltungsleitung». Die Kommission konnte sich auch noch über den Antrag Kohli unterhalten und kann ihn grossmehrheitlich unterstützen und gibt ihm auch den Vorzug gegenüber unserem ursprünglichen Mehrheitsvorschlag. Sie werden aber trotzdem über alle drei abstimmen können. Die Kommissionmehrheit empfiehlt Ihnen, wie gesagt, den Antrag Kohli.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Sprecher JuKo-Minderheit. Die Namensnennung gibt nicht nur bei den Eltern oft viel zu reden, die Namensnennung bzw. die Umbenennung der Justizleitung gab auch in der Kommission viel zu reden. Wir haben es vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört. Wir hatten mehrere Abstimmungen, die letzte gestern in der Wandelhalle. Ich möchte auf die Vorgeschichte nicht gross eingehen. Aber wichtig ist: Das ist ein Name, der jetzt ... (*Unverständlicher Zuruf aus dem Plenum. / Brouhaha dans la salle.*) Es ist ein Name, der jetzt seit elf Jahren verwendet wird, ein fester Begriff in der Justiz und in der Verwaltung ist. Der Name «Justizleitung» wird in vielen Gesetzen, in nicht weniger als sechs Gesetzen, in zwei Dekreten, in sieben Verordnungen, aber auch in zahlreichen Reglementen vielfach verwendet. Und als ich heute durch die Lauben ging – es gibt auch verschiedene Tafeln, auf denen der Name «Justizleitung» steht. Aus Sicht des Regierungsrates und aus Sicht der grossen Minderheit der JuKo ist hier ein Wechsel weder notwendig noch angezeigt. Wir haben vorhin gehört vom Präsidenten, was diese Justizleitung für Aufgaben hat. Für die Betroffenen ist klar, dass die Justizleitung mit der vorgenommenen Ausstattung nirgends in die richterliche Unabhängigkeit eingreift. Im Gutachten Biaggini, Seite 68, Zusammenfassung Seite V, Ziffer VI wird das auch ausdrücklich gesagt.

Wir haben gehört, dass es gewisse Ängste gibt, dass es Sorgen gibt, aber die sind nach uns nicht zu hören. Ich weiss, wir haben einen schweren Stand. Wir haben jetzt einen neuen Antrag mit «Justizverwaltungsleitung», der auf den ersten Blick ein guter Kompromiss ist, ganz sicher besser als «Verwaltungsorgan Justiz» ist. Aber ein Wechsel für einen solch eingefleischten Begriff ist nicht angezeigt, wird nur – ich wiederhole mich – absichtlich zu unzähligen Änderungen in Gesetzen, Verordnungen, Dekreten führen, wird aber am Inhalt nichts ändern. Kleine Klammer: Diese Gesetze

müssten dann alle in der zweiten Lesung noch geändert werden, das muss zusätzlich gemacht werden zwischendurch. Darum bitte ich Sie – der Antrag der Kommissionsminderheit mit dem Regierungsrat –, den Namen «Justizleitung» unverändert stehenzulassen. Ich danke für die Unterstützung. Die FDP wird auch diesen Antrag unterstützen.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Antragsteller. Schon vor der detaillierten Behandlung dieser Geschäfte wurde über diesen Namen der heutigen Justizleitung debattiert. Für die beiden Vorschläge, die es hatte, Erhaltung des Begriffs «Justizleitung» wie auch für die Änderung in «Das Verwaltungsorgan der Justiz» bestehen sowohl gute als auch weniger gute Argumente. Der bestehende Begriff «Justizleitung» suggeriert eigentlich, dass es sich hierbei um die Leitung der gesamten Justiz handeln würde. Dem ist offensichtlich nicht so. Der Vorteil der Beibehaltung dieses Begriffs: Die Justizleitung müsste das Briefpapier nicht umdesignen. «Das Verwaltungsorgan der Justiz» hätte den Vorteil, dass eben genannte Suggestierung wegfallen würde, der Nachteil aber ist offensichtlich: Wenn in unserer KV, im heiligsten unserer Gesetze, in Art. 97a Abs. 1, jetzt ein Satz steht wie «Das Verwaltungsorgan der Justiz ist das Selbstverwaltungsorgan der Justiz», dann tut mir das als Jurist weh. So wurde mit diversen Vertretern der betroffenen Behörden, das ist mir wichtig zu sagen, Kontakt aufgenommen und an einem Begriff gefeilt, mit dem eigentlich alle glücklich sein sollten. Dieser Begriff wird bei Anträgen zu den Art. 75 und 76 präsentiert: «Justizverwaltungsleitung». Mit diesem Begriff wird die Suggestierung, es handle sich bei dieser Behörde oder bei diesem Organ um die Leitung der Justiz, verhindert. Es kommt also keinem schlaun Anwalt in einem allfälligen Verfahren in den Sinn, hier irgendwelches Futter zu riechen. Zudem verhindern wir auch redaktionelle Missgeschicke, eben wie «Das Verwaltungsorgan der Justiz ist das Selbstverwaltungsorgan der Justiz». Langer Rede, kurzer Sinn: Wir, die Antragsstellenden aus diversen Fraktionen, bitten Sie herzlich, diesen Antrag oder diese Anträge zu unterstützen, und nehmen sehr dankend zur Kenntnis, dass die Kommissionsmehrheit sich uns angeschlossen hat.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Fraktionssprecher. Es wird opponiert, der Leitungsbegriff mache das Gericht anfechtbar. Darum ist es für uns auch wichtig, in den Zweckartikel zu schauen. Das ist Art. 97a. Dort steht: «... ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz». Dort ist also definiert, welche Aufgabe dieses Organ hat, egal, wie es jetzt heisst. Es ist also eine klare Aufgabendefinition hier. Zehn Jahre Erfahrungen zeigen, dass der Begriff etabliert ist – aber noch wichtiger, dass er auch funktioniert. Trotzdem die Frage: Gibt es Verbesserungspotenzial in der Definition oder in der Praxis? Wie gesagt, die Definition im Art. 97a ist klar. Wenn wir das bestätigen, dann bestätigen wir auch die bisherige Praxis: Leitung ohne Weisungsrecht in Gerichtsfällen, aber Leitung, die eine «Unité de doctrine» erreicht, eine einheitliche Linie in der Rechtsprechung.

Dem Begriff «Verwaltungsorgan als Selbstverwaltungsorgan» kann die EVP definitiv nichts abgewinnen. So stehen wir vor der Wahl wie bisher «Justizleitung» oder neu «Justizverwaltungsleitung». Wir haben also in beiden den Begriff «Leitung» drin. Es präzisiert noch ein wenig. Der Vorteil der zweiten ist eben eine Präzisierung, aber ist immer noch «Leitung». «Justizleitung» hat den Nachteil, dass die Leitung wirklich einfach definiert ist, aber den Vorteil, dass sich der Begriff bewährt hat, in den bisherigen Unterlagen etabliert ist, in den bisherigen Sachen wirklich sauber drin ist, und man dort keinen Drang hat, wirklich etwas zu ändern, wenn man sich abstützt auf die genaue Aufgabendefinition dieses Organs. Daher tendiert die EVP deutlich in die Region, dass wir «Justizleitung» unterstützen.

Vizepräsident. Wir mehren über diesen Artikel noch aus, wenn es geht, bevor wir aufhören. Bitte fassen Sie sich etwas kurz, wenn es möglich ist.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. «Justizleitung», dieses Wort suggeriert noch einmal, dass die Justiz geleitet wird, also nicht mehr unabhängig ist. Das ist wurde in der Vernehmlassung mehrmals sehr hart kritisiert, und auch der Gutachter hat an mehreren Stellen geschrieben,

dass man grossen Wert darauf legen muss, dass nicht der Anschein entsteht, dass die Justiz geleitet wird.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, vor nicht allzu langer Zeit haben wir die Direktionen reorganisiert. Wir haben sie umbenannt. Ich erinnere mich auch da an die Namensdiskussion im Zusammenhang mit der heutigen GSI. Wir haben bei dieser Direktionsreform Ämter «umgetischelet» und die Direktionen neu benannt. Direktionen und Ämter, die eingefleischt waren, bestens funktioniert haben und bekannt waren. Man musste sämtliche Gesetze und Dekrete ändern. Kostenpunkt: mehrere Millionen Franken. Wir waren uns einig, dass dieses Geld gut investiert ist. Bei der Justizleitung ist es ebenso. Ich habe Ihnen beim Eintretensvotum gesagt, dass wir uns in der Kommission sehr bemüht haben, Kompromisse zu finden, und bei Kritikpunkten, die mehrfach und sehr stark genannt wurden, eine Lösung zu finden. Der Name war so einer. Das war wirklich ein Punkt, den wir sehr intensiv diskutiert haben, darum ist die Wortmeldung hier wahrscheinlich auch etwas länger. Entschuldigung, Herr Vizepräsident! Ich habe in diesen Diskussionen gelernt, dass in der Justiz Symbolik sehr wichtig ist, also dass eben ein Begriff, der eine geleitete Justiz suggeriert, nicht sein darf. Wir haben uns dann mehrheitlich auf «Verwaltungsorgan der Justiz» geeinigt, und den unschönen Satz, den Philip Kohli zitiert hat, könnte man auch ganz einfach ändern, nämlich «Mit dem Verwaltungsorgan der Justiz verwaltet sie sich selbst.» – Punkt. Dann müsste man auch keinen Namen ändern.

Wir sind aber der Meinung, dass man mit diesem «Verwaltungsorgan der Justiz» keine Blumentöpfe gewinnen kann und das auch keine Mehrheit hat. Und was man wirklich nicht will, weil es wirklich heikel ist, ist, den Namen «Justizleitung» weiterhin zu behalten. In diesem Sinne wird die Glp-Fraktion den Antrag unterstützen, den unser Fraktionsmitglied Barbara Mühlheim mit eingereicht hat, und wir anerkennen auch, dass damit weniger Artikel geändert müssen und man u. U. die Abkürzung beibehalten kann. Im Sinne eines Kompromisses werden wir entsprechend diesen Antrag unterstützen. Aber «Justizleitung» ist für uns nicht gangbar.

Christa Ammann, Bern (AL), Fraktionssprecherin. Ich komme dem Wunsch nach Kürze entgegen. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Kohli und weitere im Sinne eines Kompromisses. Glücklicherweise mit dem Leitungsbegriff sind wir nicht, aber lieber eine Justizverwaltungsleitung, die klar auf die Verwaltung hinweist, als nur eine Justizleitung. Ich bitte Sie doch auch, diesen Antrag im Sinne eines Kompromisses – es können alle Beteiligten damit leben – zu unterstützen.

Patrick Freudiger. Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Die SVP-Fraktion war zuerst einmal irritiert, dass es den Mitspielern in der Justizleitung offenbar nicht möglich war, sich auf einen Namen zu einigen. Das gibt nicht das beste Bild dieses Gremiums ab.

Die Vorredner haben die Problematik gut dargestellt: Der Begriff «Justizleitung» ist irreführend, weil er «Leitung» im Kerngeschäft impliziert, was nicht angeht. Auf der anderen Seite würde eine Änderung zu «Verwaltungsorgan der Justiz» unsinnig viel redaktionellen Aufwand bedingen; man müsste den Namen in verschiedensten Erlassen ändern. Diesen Aufwand ist es nicht wert aus Sicht der SVP-Fraktion, jedenfalls einer Mehrheit. Ich danke den Antragstellern, dass sie hier den gordischen Knoten lösen konnten mit «Justizverwaltungsleitung», abgekürzt – genau, Barbara Stucki, ich sehe es gleich – «JL». Dann müsste man das Kürzel nicht ändern. Man hätte sich auch ein wenig Aufwand gespart. Die SVP-Fraktion macht folgende Priorisierung: Grossmehrheitlich erstens «Justizverwaltungsleitung». Wenn das nicht durchkommt, sind wir für «Justizleitung», trotz der terminologischen Bedenken. Was bei uns keine Mehrheit findet und sehr klar keine Mehrheit findet, ist «Verwaltungsorgan der Justiz».

Urs Graf, Interlaken (SP), Fraktionssprecher. Die SP ist mal froh, dass überhaupt «Justizleitung» oder «Verwaltungsleitung» oder «Organ der Justiz» in der Verfassung aufgenommen wird. Für uns, aus der gleichen Argumentation wie von der FDP, ist «Justizleitung» in Ordnung. Es gibt unter den Juristen ein Bonmot, das heisst: Wenn man einem Huhn Gans sagt, dann ist dieses Huhn noch lange keine Gans. Also, das heisst: Der Inhalt ist wesentlich und nicht die Bezeichnung. Und wir wären eigentlich gern davon ausgegangen, dass die meisten mit «Justizleitung» leben können und

dass sich hier der ganze Änderungsaufwand erübrigen könnte. Mit «Justizverwaltungsleitung» können wir aber vermutlich auch leben. Aber wir werden «Justizleitung» unterstützen.

Alexander Feuz, Bern (SVP), Einzelsprecher. Ich gehöre sicher nicht zu denen, die man als links-extrem bezeichnen kann. Mein Vater war selber auch Staatsanwalt. Sie haben meine Position vorhin in der Reithalle gesehen. Aber ich gehöre zu denen, die ganz klar den Minderheitsantrag auf «Justizleitung» ablehnen. Ich gehöre auch zu denen, ich habe mich damals für das «Selbstverwaltungsorgan Justiz» ausgesprochen, aber ich danke wirklich Philip Kohli für diesen Kompromiss. Es geht hier darum, etwas zu schaffen, das trägt. Man kann sagen: Es ist nur der Name. Aber es hat eben mehr Bedeutung. Ich kann Ihnen jetzt auch gerade sagen, wieso. Wir haben hier ein Problem der Gewaltentrennung: Wir haben hier Exekutivfunktionen, und wir haben Judikativfunktionen. Es ist verdammt heikel, wie früher, als der Generalprokurator nachher teilweise über die Überzeit Ferienguthaben der Richter bestimmen musste; er hat sogar die Vereidigung der Richter abgenommen. Das ist etwas sehr Heikles. Ich sage immer: Es geht so lange gut, bis jemand anfährt. Wir hatten jahrzehntelang das System des bernischen Untersuchungsrichters, der richterliche und staatsanwaltschaftliche Funktionen hatte. Das wurde dann aufgehoben in Strassburg.

Genau hier sehe ich ein gewisses Risiko. Ich bezeichne es nicht als gross, aber es besteht. Und wenn nachher jemand in einem grossen Fall dorthin geht, und es wird aufgehoben, dann kostet das den Steuerzahler sehr viel Geld. Ich wäre der Meinung, wenn wir jetzt auf der einen Seite die Abwägung eines Namens haben, bei dem vielleicht gewisse Befindlichkeiten bestehen, und auf der anderen Seite, dass wir hier einen Namen wählen, den ich als Kompromiss mittrage – ich danke in diesem Zusammenhang noch einmal Philip Kohli –, der mir richtig scheint, der die *Verwaltungsfunktion* betont. Wichtig ist für mich eine *Justizverwaltung* und nicht eine *Justizleitung*. Sonst sagt ein Anwalt, wenn er einen Handel ziemlich verspielt hat: Ja, es ist halt doch Leitung, der Generalprokurator hat darauf eingewirkt. Und dann haben wir ein Problem. Darum geht es mir hier gewaltenteilungsmässig ... Sie wissen: Ich war einer, der die Selbstbestimmungsinitiative von uns unterstützt hat, aber es ist dann die Konsequenz, wenn wir halt diese Sachen anfechten, dann kann es teuer werden. Und wenn es ein Antrag der Mitte ist, den Christa Ammann unterstützt und den Feuz, der weiss Gott nicht am linken Flügel anzusiedeln ist, auch unterstützt, dann ist es richtig. Darum bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Danke vielmals.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Die Regierung spricht sich ganz klar für die Beibehaltung des aktuellen Namens aus. Egal, wie man den Namen ändert: Es gibt bessere und vielleicht weniger gute Vorschläge, die im Raum gestanden sind, und der, den jetzt die Kommissionsmehrheit neu als Kompromiss portiert hat, gehört sicher zu den besseren neuen Namen. Es gibt eine Änderung eines Namens, die sich aus rechtlicher Sicht nicht aufdrängt. Der Begriff «Justizleitung» hat sich jetzt zehn Jahre lang etabliert. Er ist unproblematisch. Wir haben dieser Frage nach sowohl der Verfassungsmässigkeit der Justizleitung wie auch konkret des Namens wirklich grosse Beachtung geschenkt. Wir haben das Gutachten Biaggini in Auftrag gegeben, haben bewusst auch länger gebraucht für die Ausarbeitung dieser Vorlage, konnten nachher dank dem Gutachten Biaggini auch eine präzisere Formulierung in diesem Art. 97a in der Verfassung treffen, die jetzt klar festhält, dass die Justizleitung das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz ist.

Diesen Zusatz – der präzisiert, was diese Justizleitung für ein Inhalt ist, wozu sie ist, nämlich nicht für die Rechtsprechung, sondern für die Selbstverwaltung der Justiz –, den haben wir gemacht. Den werden Sie nachher beschliessen, hoffentlich so wie vorgeschlagen. Damit konnten wir auch präzisieren, was diese Justizleitung für Aufgaben hat. Man hat auch durch die Materialien, durch die intensive Diskussion in der Kommission, aber jetzt auch hier, klare Äusserungen, was diese Justizleitung dürfen soll und was sie nicht dürfen soll. Es ist also keine Änderung angezeigt aus Sicht der Regierung. Es gibt einen eingebürgerten Namen, den man an ganz vielen Orten ändern müsste.

Der Aufwand, ob jetzt der eine oder andere Name, der neu ins Feld geführt wurde ... ist immer fast gleich gross: Man müsste in fünf Gesetzen, in zwei Dekreten und in acht Verordnungen und nachher in zahlreichen Reglementen diesen Namen ändern. Die Abkürzung ist nirgends drin. Das ist

immer eine ausgeschriebene Form, ausser natürlich dass der Artikel wenigstens nicht noch ändert. Das ist nicht eine sächliche Form, wie es beim «Organ» gewesen wäre, sondern es bleibt bei einem weiblichen Namen. Also überall dort, wo es ersetzt wird, «sie» durch «es», das könnte man sich ersparen, aber das ist wenig. Dort, wo der Name explizit erwähnt wird, müsste man die Änderung machen. Und dann fragt es sich, ob einem der Aufwand wert ist. Wenn man rechtliche Bedenken hat, ja, dann müsste man es machen. Aber aus Sicht der Regierung hat sich dieser Name als unproblematisch erwiesen, und mit dieser Präzisierung in Art. 97a haben wir sicher auch auf rechtlicher Ebene keine Ungewissheiten mehr, sondern klar festgehalten, welche Funktion diese Justizleitung hat.

Vizepräsident. Ich wusste gar nicht, dass so Namensänderungen so viele Diskussionen auslösen können.

Wir kommen zur Ausmehrung des Art. 76 Abs. 1 Bst. e plus – ich wiederhole das nicht. Wer dem Antrag JuKo-Mehrheit zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag Kohli und Co. zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 76 Abs. 1 Bst. e / Art. 78 Abs. 1 Bst. b / Art. 83a Abs. 1 / Art. 97a Abs. 1, Abst. 2 und Abs. 3 / art. 76, al. 1, lit. e / art. 78 al. 1, lit. b / art. 83a, al. 1 / art. 97a, al. 1, al. 2 et al. 3

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild (Nein)
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild (non)

Annahme Antrag Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild /
Adoption proposition Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild
Ja / Oui 17
Nein / Non 115
Enthalten / Abstentions 1

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag Kohli und Co. zugestimmt.

Dann mehren wir diesen Antrag aus mit dem Antrag der JuKo-Minderheit. Wer dem Antrag Kohli zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag JuKo-Minderheit zustimmt – also Bohnenblut hat das vorhin vorgetragen, damit das klar ist –, stimmt Nein ... und Regierung, Entschuldigung. Ich wiederhole es noch einmal, damit es ganz klar ist: Wer dem Antrag Kohli zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag JuKo-Minderheit und Regierung zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 76 Abs. 1 Bst. e / Art. 78 Abs. 1 Bst. b / Art. 83a Abs. 1 / Art. 97a Abs. 1, Abst. 2 und Abs. 3 / art. 76, al. 1, lit. e / art. 78 al. 1, lit. b / art. 83a, al. 1 / art. 97a, al. 1, al. 2 et al. 3

Antrag Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierung (Nein)

Proposition Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild /

Adoption proposition Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild

Ja / Oui 78

Nein / Non 54

Enthalten / Abstentions 1

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag Kohli und Co. zugestimmt.

Dann stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag hineinnehmen wollen. Wer dem obsiegenden Antrag – Kohli wäre das jetzt – zustimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2017.JGK.924: Art. 76 Abs. 1 Bst. e / Art. 78 Abs. 1 Bst. b / Art. 83a Abs. 1 / Art. 97a Abs. 1, Abst. 2 und Abs. 3 / art. 76, al. 1, lit. e / art. 78 al. 1, lit. b / art. 83a, al. 1 / art. 97a, al. 1, al. 2 et al. 3

Antrag Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild

Proposition Kohli / Mühlheim / Feuz / Schwarz / Haudenschild

Annahme / Adoption

Ja / Oui 116

Nein / Non 11

Enthalten / Abstentions 4

Vizepräsident. Sie wollen den Antrag Kohli und Co. so in der Verfassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, und morgen in neuer Frische. Adieu miteinander!

Die Sitzung endet um 16.35 Uhr. / La séance se termine à 16 heures 35.

Protokoll: / Procès-verbal :

Katrin Burkhalter (d)

Ursula Ruch (f)